

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 2 Regelungen für den Bereich **Erziehungswissenschaft** zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem. ABl. 2014 S. 414), berichtigt am 22. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 1510), bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 27. Juni 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 458) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 29. Juni 2016 (Brem.ABl. S. 641)
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen vom 20. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 627)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

Anlage 2 Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)

Vom 20. Juni 2018

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1, ergänzt durch Tabelle 2, regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Anlage 2 zur Prüfungsordnung „Lehramt an Grundschulen“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Erziehungswissenschaft, Umgang mit Heterogenität in der Schule			Σ 18 CP + 15 CP Schulpraktischer Teil + ggf. 21 CP Mastermodul
2. Jahr	4. Sem.	ggf. EW-L P Master, Modul Masterarbeit, 21 CP	ggf. 21 CP
	3./4. Sem.	Fortsetzung von: MA-UM-HET-P 9 CP/P/MP	5 CP
1. Jahr	2. Sem.	Fortsetzung von: MA-UM-HET-P	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)
		EW-LP5P Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters 3 CP/P/MP*	
	1. Sem.	MA-UM-HET-P: Umgang mit Heterogenität in der Schule	2 CP
	1. Sem.	EW-LP5 Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik 6 CP/P/KP	6 CP

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Tabelle 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
EW-LP5	EW-LP5 Lernen analysieren und beurteilen – Grundlagen pädagogischer Diagnostik	6 CP	KP	PL: 1 SL: 1
EW-LP5P	Lernen beobachten und fördern – Erziehungswissenschaftliche Begleitung des Praxissemesters	3 CP	MP*	SL: 1
MA-UM-HET-P	Umgang mit Heterogenität in der Schule	9 CP	MP	PL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen